

GESCHÄFTSORDNUNG

der KjG LAG Bayern

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mehrheiten

Für eine einfache Mehrheit müssen mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.

Für eine absolute Mehrheit müssen mehr als 50% der bei der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen zustimmen.

Für eine Zweidrittelmehrheit müssen mindestens zwei Drittel der bei der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen zustimmen.

§2 Erklärung von Formulierungen

„Auf Antrag“ bedeutet, dass, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Landesversammlung eine Sache beantragt, diese ohne Abstimmung durchgeführt werden muss.

„Durch Beschluss“ bedeutet, dass ein Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds noch die positive Abstimmung der Landesversammlung benötigt, um Gültigkeit zu erlangen.

Organisation der Landesversammlung

§3 Unterlagen

- (1) Zur Landesversammlung wird spätestens vier Wochen vor deren Beginn durch den Landesvorstand eingeladen.
- (2) Die Unterlagen der Landesversammlung sind den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vorher zuzuleiten.
- (3) Zu den Unterlagen gehören eine Tagesordnung und die Anträge mit Begründung.

§4 Öffentlichkeit

Die Landesversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Ist die Öffentlichkeit aufgehoben, dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder der Landesversammlung anwesend sein.

Personaldebatten sind nicht öffentlich, jedoch sind zusätzlich die Mitglieder des Wahlausschusses anwesend. Wird der Ausschluss dieser beantragt, so müssen sie die Personaldebatte verlassen. Alle, die im jeweiligen Wahlgang kandidieren, müssen die Personaldebatte verlassen.

Sitzungsverlauf der Landesversammlung

§ 5 Leitung

Die Leitung der Landesversammlung obliegt dem Landesvorstand. Er kann den Vorsitz delegieren.

§ 6 Sitzungsverlauf

- (1) Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und des Beschlusses der Tagesordnung und des Zeitplans.
- (2) Durch Beschluss können Tagesordnungspunkte aufgenommen oder abgesetzt und der Zeitplan geändert werden.
- (3) Der*die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Weiblich, männliche und diverse Mitglieder werden auf getrennten Redelisten geführt und im Wechsel (divers-weiblich-männlich) aufgerufen, eine Quotierung der Meldungen ist möglich.
- (4) Antragstellern*innen sowie Berichterstatter*innen kann außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.
- (5) Der*die Vorsitzende kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.
- (6) Gegen alle Maßnahmen des*der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich, über den Widerspruch entscheidet die Landesversammlung.

§ 7 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung, die Diözesandelegationen und der Landesvorstand. Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind antragsberechtigt, wenn der Antragsgegenstand mit ihrem Auftrag zusammenhängt.
- (2) Liegen mehrere Anträge zu einem Gegenstand vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (3) Anträge an die Versammlung sind dem Landesvorstand bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Landesversammlung zuzuleiten.
- (4) Alle später eingehenden Anträge sind Initiativanträge und müssen mit einfacher Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (5) Anträge sind den Delegierten bis zwei Wochen vor der Landesversammlung zuzuleiten.
- (6) Satzungs- und Geschäftsordnungsanträge können nicht initiativ gestellt werden.
- (7) Änderungen der Geschäftsordnung können nur vorgenommen werden, wenn sie der Satzung nicht widersprechen.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen, diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, danach ist nur noch Antrag 11 zulässig
 2. Antrag auf Schluss der Redeliste
 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 4. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts
 5. Antrag auf Überweisung
 6. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 7. Antrag auf geschlechtsspezifische Beratung
 8. Antrag auf Nichtbefassung
 9. Antrag auf Schluss der Versammlung
 10. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 11. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören eines* einer Gegenredner*in sofort abzustimmen. Die Geschäftsordnungsanträge auf geschlechtsspezifische Beratung und Wiederholung der Abstimmung gelten immer als angenommen. Über den Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Versammlung muss abgestimmt werden.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (3) Der*die Vorsitzende stellt das Ergebnis einer jeden Abstimmung fest und verkündet es.
- (4) Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so kann durch Beschluss der Antrag erneut beraten und abgestimmt werden.
- (5) Wird eine geheime oder eine geschlechtsspezifische Abstimmung beantragt, so muss diese durchgeführt werden.
- (6) Wird geschlechtsspezifisch abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn bei mindestens zwei Geschlechtern als auch bei den stimmberechtigten Mitgliedern der Landesversammlung die Einfache Mehrheit erreicht werden.

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlausschuss

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen im Rahmen der Landesversammlung wird für ein Jahr ein Wahlausschuss gewählt. Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung der Wahlen im Rahmen der KjG-Landesversammlung
2. Ausschreibung der zu besetzenden Ämter
3. Eigenständige Suche nach geeigneten Kandidat*innen für die zu besetzenden Ämter
4. Kontaktaufnahme mit allen Vorgeschlagenen
5. Gespräch mit Kandidat*innen über das Amt und die damit verbundenen Aufgaben und Hilfe bei der Klärung aller Sachfragen
6. Überprüfung der formalen Kriterien bei der Wahl zum Landesvorstand

(2) Ablauf der Wahlen

1. Bekanntgabe der Wahlregeln
2. Öffnung der Vorschlagsliste
3. Schließen der Vorschlagsliste
4. Feststellung des Vorliegens der Wählbarkeitsvoraussetzung
5. Personalvorstellung
6. Personalbefragung
7. Personaldebatte
8. Wahlhandlung
9. Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses
10. Ermittlung der Annahme durch die Gewählten

(3) Vorschlagsrecht

Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der KjG-Landesversammlung und die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Delegation sowie die Mitglieder des Wahlausschusses.

(4) Erneute Öffnung der Vorschlagsliste

Wurden für die Besetzung aller zur Wahl stehenden Stellen nicht genug Kandidat*innen gefunden oder wurden bei einem Wahlgang nicht alle Stellen besetzt, kann auf Antrag die Vorschlagsliste erneut geöffnet werden.

(5) Personaldebatten

Eine Personaldebatte findet statt, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied der Landesversammlung verlangt wird.

Bei der Wahl zum Landesvorstand findet immer eine Personaldebatte statt.

Personaldebatten sind nicht öffentlich. Über die Personaldebatte wird kein Protokoll geführt und die Anwesenden sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung und die Mitglieder des Wahlausschusses anwesend.

Bei Personaldebatten müssen alle, die in dem jeweiligen Wahlgang kandidieren, die Personaldebatte verlassen.

Im Anschluss muss auf Verlangen eines Mitglieds der Konferenz eine erneute Kandidat*innenbefragung stattfinden. Nach der erneuten Kandidat*innenbefragung wird die Wahl durchgeführt.

(6) Wahlhandlung

Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Außer bei Wahlen zum KjG Landesvorstand kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.

Sind Ämter zu besetzen, die zu einem geschlechtergerecht zu besetzenden Gremium gehören, so gibt es geschlechtsgetrennte Wahlgänge.

Für jede*n Kandidatin*en ist mit Ja, Nein oder Enthaltung abzustimmen.

Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter in diesem Wahlgang zu besetzen sind.

Werden für eine*n Kandidatin*en mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen abgegeben, so kommt sie*er nicht in den nächsten Wahlgang.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht. Gibt es Kandidat*innen, die die absolute Mehrheit nicht erreicht, aber mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinen konnten, kommen diese in den zweiten Wahlgang. In diesem genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei einer Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei dieser darf nur mit Ja und Nein gestimmt werden. Es genügt die einfache Mehrheit. Wird auch hier niemand gewählt, erfolgt eine erneute Stichwahl.

Bei einer Abwahl ist die absolute Mehrheit nötig.

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn zu viele Ja-Stimmen abgegeben wurden, oder wenn nicht für jede*n Kandidatin*en eine Stimme abgegeben wurde.

§ 11 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann eine persönliche Erklärung abgegeben werden. Diese muss schriftlich bei der/dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§ 12 Protokoll

- (1) Von der Landesversammlung wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) Das vom Vorstand unterzeichnete Protokoll ist den Mitgliedern der Landesversammlung innerhalb von acht Wochen zuzuschicken.
- (3) Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen schriftlich kein Einspruch erhoben wird.
- (4) Über Annahme oder Ablehnung des Einspruchs entscheidet der Landesvorstand. Nimmt dieser den Einspruch nicht an, entscheidet der nächste Landesausschuss verbindlich.

Rummelsberg den 26. September 2020